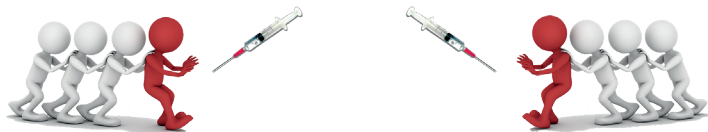


# Ich habe die Wahl!

B



## STOPP Impfpflicht

Die Eidgenössische Volksinitiative «STOPP Impfpflicht» fordert in der Verfassung das Grundrecht, dass jeder Mensch die Freiheit hat, selbst bestimmen zu können, was in seinen Körper gespritzt oder implantiert wird, ohne dass dieser Mensch gebüsst werden kann oder dass ihm soziale und berufliche Benachteiligungen entstehen.

Freunde der Verfassung  
3000 Bern

**GÜLTIG UNTERZEICHNET ?** WICHTIG: Nur gelbe Felder ausfüllen, leserlich schreiben & Checkliste beachten!

- Sind Postleitzahl (PLZ), Gemeinde, Kanton oberhalb des Unterschriftenfelds eingetragen?
- Sind alle Personen, welche unterzeichnet haben, aus der gleichen Gemeinde?
- Haben Sie das Schweizer Stimmrecht und ist die Zeile persönlich und vollständig ausgefüllt?
- Sind Namen und Vornamen mit einem Kugelschreiber von Hand geschrieben?
- Ist das Blatt gefaltet, im Couvert oder mit Klebeband zugeklebt und per Post versendet?

Ausfüllen und **BITTE** schnellstmöglich zurücksenden, damit wir der Politik ein Zeichen setzen können!

Eidgenössische Volksinitiative «Für Freiheit und körperliche Unversehrtheit»

**Im Bundesblatt veröffentlicht am 01.12.2020**

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art.68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung<sup>[1]</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 2<sup>bis</sup>

2<sup>bis</sup> Eingriffe in die körperliche oder geistige Unversehrtheit einer Person bedürfen deren Zustimmung. Die betroffene Person darf aufgrund der Verweigerung der Zustimmung weder bestraft werden noch dürfen ihr soziale oder berufliche Nachteile erwachsen.

Art. 197 Ziff. 12<sup>2</sup>

12. Übergangsbestimmung zu Art. 10 Abs. 2<sup>bis</sup> (Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit)

Die Bundesversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 10 Absatz 2<sup>bis</sup> spätestens ein Jahr nach dessen Annahme durch Volk und Stände. Treten die Ausführungsbestimmungen innerhalb dieser Frist nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung und setzt sie auf diesen Zeitpunkt hin in Kraft. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der von der Bundesversammlung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Richard Koller, Gartenstr. 5, 8617 Mönchaltorf; Christian Oesch, Linden 92b, 3619 Eriz; Yvette Estermann, Bergstr. 50a, 6010 Kriens; Marco Rima, Alisbachweg 2, 6315 Oberägeri; Charles Pache, Wagnerstr. 22, 3007 Bern; Istvan Stephan Hunter, Mühle 55, 4252 Bärschwil; Manuel Padrutt, Im Ochsenbrunnen 6, 7310 Bad Ragaz; Andrea Sabina Di Ninno-Enggist, Via delle Scuole 2c, 6532 Castione; Daniel Trappitsch, Wetti 41, 9470 Buchs; Paul Hess, Kapelgasse 11, 6004 Luzern; Patrick Jetzer, Gumpisbühlstr. 49, 8600 Dübendorf; Albert Gort, Hofmattweg 7, 4425 Titterten; Markus Holzer, Salmacherstr. 25, 8590 Romanshorn; Marion Russek, Grabenackerstr. 57, 6312 Steinhausen; Brigitte Barman, Florastr. 2, 8353 Elgg; Jeannette Daghari, Badrain 1, 6210 Sursee; Benedict Schweizer, Waldeggstr. 16, 9500 Wil; Annemarie Heisler, Aeschen-Thürlistr. 76, 6030 Ebikon;

| <b>Kanton</b> ▶                                                               | <b>PLZ</b> ▶                   | Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches. |                           |                          |  |
|-------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|--------------------------|--|
| <b>Politische Gemeinde</b> ▶                                                  |                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                           |                          |  |
| Name, Vornamen<br>Blockschrift, eigenhändig deutliche, leserliche Handschrift | Geburtsdatum<br>Tag Monat Jahr | Wohnadresse (Strasse, Hausnummer)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Eigenhändige Unterschrift | Kontrolle<br>Leer lassen |  |
| 1                                                                             |                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                           |                          |  |
| 2                                                                             |                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                           |                          |  |
| 3                                                                             |                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                           |                          |  |
| 4                                                                             |                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                           |                          |  |
| 5                                                                             |                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                           |                          |  |
| 6                                                                             |                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                           |                          |  |

Bitte leer lassen! Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt. Ablauf der Sammelfrist: 01.06.2022

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende \_\_\_\_\_ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Ort: .....

Datum: ..... Amtliche Eigenschaft: ..... Eigenhändige Unterschrift: .....

Weitere Unterschriftsbogen können bestellt werden bei: promo@verfassungsfreunde.ch oder +41 91 29 129 67

